



FV Betreuungsangebote in Burscheid/ BiB e. V.

Höhestraße 56, 51399 Burscheid

Tel.: 021 74/ 78 00 22

Fax: 021 74/ 49 82 87

Bankverbindung:

IBAN: DE68 3705 0299 0381 1513 77

BIC: COKSDE33XXX

Internet: www.grundschulbetreuung-burscheid.de

- SATZUNG -

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein Betreuungsangebote in Burscheid e.V.

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht in Leverkusen. Er hat seinen Sitz in Burscheid.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Förderverein Betreuungsangebote in Burscheid e.V. mit Sitz in Burscheid verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie pädagogischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08 – 31.07).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Der Eintritt erfolgt durch Aufnahmeantrag. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird jeweils für den Zeitraum eines Schuljahres erworben und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht bis zum 30. Juni schriftlich der Austritt erklärt wird, außerdem durch Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins,
- b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Wird ein Kind beim Träger angemeldet ist mindestens ein Elternteil verpflichtet Vereinsmitglied zu werden. In besonderen Fällen kann durch den Vorstand eine Beitragsbefreiung erfolgen.

Der Verein ist berechtigt, Spenden und sonstige Zuwendungen auch von Nichtmitgliedern entgegenzunehmen.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Schriftführer geleitet.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr, im ersten Quartal des Geschäftsjahres, einberufen werden. Über weitere Mitgliederversammlungen beschließt der Vorstand. Die Einberufung muss schriftlich durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden mit kurzer Begründung einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Feststellung und Änderung der Satzung
- b) Höhe der Mitgliedsbeiträge
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

- e) Genehmigung der Jahresabrechnung
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Auflösung des Vereins

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Eine Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften von §§ 11 und 12.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Fördervereins *Betreuungsangebote in Burscheid e.V.* Außerdem ist er der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig. Der Vorstand beschließt über den Etat bzw. die Verwendung der Finanzmittel.

Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

Dem Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende
- b) der Schriftführer
- c) der Kassenwart
- d) zwei Beisitzer
- e) die Schulleiter der drei Grundschulen Ernst-Moritz-Arndt-Schule, Montanusgrundschule und Gemeinschaftsgrundschule Dierath als geborene Mitglieder

Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Personen zu a.-d. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden oder den Schriftführer gemeinsam mit einem der anderen Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtsdauer der Vorsitzende aus, so findet eine Nachwahl statt, die innerhalb von acht Wochen, vom Tag des Ausscheidens an gerechnet, stattfinden muss.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 13 Vorstandssitzung

Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eine Woche vorher schriftlich eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens viermal im Jahr, zu einer Sitzung zusammen.

§ 14 Kassenwart/Schriftführer

Dem Kassenwart obliegt die laufende Rechnungsführung. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Protokolle werden auf der jeweils nächsten Sitzung genehmigt.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 9 ist zu beachten.

Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Schulträger der drei Grundschulen Ernst-Moritz-Arndt-Schule, Montanusgrundschule und Gemeinschaftsgrundschule Dierath - Stadt Burscheid, Der Stadtdirektor, Höhestraße 5-7, Burscheid. Es muss unmittelbar und ausschließlich für Zwecke dieser drei Grundschulen verwandt werden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 26.06.1996 beschlossen und am 8. Dezember 2011 zuletzt geändert.